

Dr. Friedrich Graf von Westphalen, Rechtsanwalt, Köln

Die Prokura – Erteilung, Umfang, Mißbrauch und Erlöschen

Nachfolgend werden die wesentlichen Grundsätze der Prokura in komprimierter Form dargestellt. Die Ausführungen sollen einen Überblick über verschiedene praktisch wichtige Fragen geben, welche mit der Erteilung und dem Erlöschen einer Prokura zusammenhängen.

1. Voraussetzungen der Prokuraerteilung

Die Prokura ist eine Vollmacht i. S. v. § 167 BGB. Sie hat jedoch die Besonderheit, daß ihr Umfang durch die §§ 49, 50 HGB grundsätzlich zwingend festgelegt ist. Rechtfertigender Gesichtspunkt hierfür ist das besondere Schutzbedürfnis des Handelsverkehrs¹.

Nach § 48 Abs. 1 HGB kann die Prokura nur vom „Inhaber des Handelsgeschäfts oder seinem gesetzlichen Vertreter“ erteilt werden. Der Inhaber des Handelsgeschäfts muß Vollkaufmann sein². Für den Betrieb eines minderkaufmännischen Gewerbes kann deshalb eine Prokura nicht begründet werden. Da die Bestimmungen über Kaufleute auch für Handelsgesellschaften gelten, können auch OHG und KG für ihr Handelsgewerbe Prokuristen bestellen. Gleiches gilt selbstverständlich für die AG (§ 3 AktG) sowie gem. § 13 Abs. 3 GmbHG für die GmbH³. Die Erteilung der Prokura durch einen Generalbevollmächtigten oder einen Prokuristen selbst ist mit § 48 Abs. 1 HGB unvereinbar⁴. Umstritten ist, ob der Konkursverwalter berechtigt ist, Prokura zu erteilen⁵. Dies ist zu bejahen, entscheidend ist nämlich in diesem Zusammenhang, daß der Konkursverwalter berechtigt ist, das Handelsunternehmen fortzuführen, und daß der Gemeinschuldner durch die Eröffnung des Konkursverfahrens nicht seine Kaufmannseigenschaft verliert.

Die Erteilung einer Prokura muß gem. § 48 Abs. 1 HGB ausdrücklich erfolgen. Dies setzt voraus, daß die Erklärung unzweideutig ist⁶. Duldert der Prinzipal, daß jemand als Prokurist zeichnet, obwohl er nicht zum Prokuristen ausdrücklich bestellt worden ist, so kann darin nur die stillschweigende Erteilung einer Handlungsvollmacht gesehen werden⁷. Bestehen Zweifel, ob der Prinzipal eine Prokura oder eine Handlungsvollmacht erteilen wollte, so fehlt es an dem Merkmal der Ausdrücklichkeit i. S. v. § 48 Abs. 1 HGB, so daß lediglich eine Handlungsvollmacht erteilt ist⁸.

Es ist ausgeschlossen, im Klagewege einen durchsetzbaren Anspruch gegen den Inhaber des Handelsgeschäfts auf Erteilung einer Prokura zu begründen⁹. Es gibt deshalb auch keinen Anspruch auf Wiedererteilung einer einmal entzogenen Prokura¹⁰. Entscheidend hierfür ist, daß die Prokura gem. § 52 Abs. 1 HGB ohne Rücksicht auf das der Erteilung zugrundeliegende Rechtsverhältnis „jederzeit widerruflich“ ist. Es handelt sich hierbei um eine Bestimmung zwingenden Rechts. Anders ist freilich die Rechtslage, wenn in einem Gesellschaftsvertrag bestimmt ist, daß einem Kommanditisten Prokura zu erteilen ist. Dann kann nämlich die dem Kommanditisten daraufhin erteilte Prokura nicht jederzeit, sondern nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes wieder entzogen werden¹¹. Die unterschiedliche Beurteilung ist dadurch zu erklären, daß der Kommanditist Mitinhaber des Gesellschaftsunternehmens, nicht aber Angestellter der Gesellschaft ist; folglich besteht zwischen der Gesellschaft und dem persönlich haftenden Gesellschafter kein Abhängigkeitsverhältnis, wie dies bei Dienstverpflichteten üblich ist¹². In all diesen Fällen aber bleiben Vergütungsansprüche des Prokuristen unberührt, sofern ihm die Prokura – trotz Aufrechterhalten des Dienstverhältnisses – entzogen worden ist.

2. Gesamtprokura

Will sich der Prinzipal gegen das Risiko des Mißbrauchs einer Einzelprokura wehren, so geschieht dies zweckmäßigerweise dadurch, daß er gem. § 48 Abs. 2 HGB eine Gesamtprokura an mehrere Personen gemeinschaftlich erteilt – mit der Konsequenz, daß sie nur gemeinschaftlich den Prinzipal vertreten können¹³. Die Gesamtprokura kann in der Weise gestaltet werden, daß der Prokurist nur gemeinsam mit einem anderen oder mehreren oder allen anderen Prokuristen handeln darf – *allseitige Gesamtprokura*. Denkbar ist aber auch eine *halbseitige Gesamtprokura*: Bei zwei Prokuristen hat hier der eine Gesamtvertretungsmacht, der andere aber Einzelprokura¹⁴. Keine Gesamtprokura, sondern eine *gemischte Gesamtvertretung* liegt dann vor, wenn die Ausübung der Vertretungsmacht des Prokuristen an die Mitwirkung einer anderen Person gebunden ist, die selbst nicht Prokurist ist, sondern regelmäßig Handlungsvollmacht hat¹⁵.

Die Ausübung der Gesamtprokura erfordert weder ein räumliches noch ein zeitliches Zusammenwirken der Prokuristen; es genügt vielmehr eine zeitlich aufeinander folgende Mitwirkung in der Weise, daß jeder Gesamtprokurist die Erklärung nacheinander selbst abgibt¹⁶. Also ist es ohne weiteres möglich, daß einer der Gesamtprokuristen das Geschäft vornimmt, der andere aber zustimmt, weil auf die Zustimmung §§ 182 ff. BGB entsprechend anwendbar sind¹⁷. Deshalb kann auch der andere, nicht handelnde Gesamtprokurist den vom anderen Gesamtprokuristen geschlossenen Vertrag gem. § 177 BGB genehmigen, wobei die Genehmigung dem anderen Vertragsteil oder dem Gesamtprokuristen gegenüber erklärt werden kann¹⁸. Freilich ist es auch möglich, daß die Gesamtprokuristen einen von ihnen bevollmächtigten, ein Rechtsgeschäft allein vorzunehmen¹⁹. Grundsätzlich aber bleiben die Gesamtprokuristen im Verhältnis zueinander unabhängig²⁰.

Die passive Vertretung beim *Empfang von Willenserklärungen* Dritter erfolgt in rechtswirksamer Weise dadurch, daß die Erklärung gegenüber einem Gesamtprokuristen allein abgegeben

1) Hofmann, Der Prokurist, 6. Aufl., 52 ff.; Capelle/Canaris, Handelsrecht, 22. Aufl., 174.

2) RGRK/HGB/Joost, § 48 Rdnr. 5.

3) Hierzu Hofmann, (FN 1), 25 ff.

4) BGH, ZIP 1992, 174; Joost, ZIP 1992, 463, 465; Capelle/Canaris, (FN 1), 174.

5) Ablehnend BGH, WM 1958, 430, 431; Heymann/Sonnenschein, HGB, § 48 Rdnr. 8; Baumbach/Duden/Hopt, HGB, 28. Aufl., § 48 Anm. 1; Hofmann, (FN 1), 29 f.; abweichend RGRK/HGB/Joost, § 48 Rdnr. 17; Capelle/Canaris, (FN 1), 174 f.

6) Hofmann, (FN 1), 33 f.; RGRK/HGB/Joost, § 48 Rdnr. 64.

7) Hofmann, (FN 1), 33; a. M. Capelle/Canaris, (FN 1), 175 – Duldungsprokura.

8) RGRK/HGB/Joost, § 48 Rdnr. 69.

9) BGHZ 17, 329, 392, 394; BAG, NJW 1987, 862, 863.

10) BAG, a. a. O. (FN 9).

11) BGHZ 17, 392

12) BGHZ 17, 392, 394

13) Hofmann, (FN 1), 81 ff.

14) BGHZ 62, 166, 170

15) RGRK/HGB/Joost, § 48 Rdnr. 102 f.

16) RGRK/HGB/Joost, § 48 Rdnr. 122.

17) MünchKomm/Schramm, BGB, 3. Aufl., § 164 Rdnr. 85.

18) RGZ 101, 342, 343.

19) RGZ 112, 215, 221; RGRK/HGB/Joost, § 48 Rdnr. 127.

20) Hofmann, (FN 1), 86.

AUFSATZ

wird²¹. Gleiches gilt, wenn es gem. § 130 BGB auf den Zugang einer Willenserklärung ankommt. Soweit es jedoch gem. § 166 Abs. 1 BGB auf die Kenntnis oder das Kennenmüssen gewisser Umstände ankommt, gilt für die Gesamtprokuristen der Grundsatz: Bereits die Kenntnis oder das Kennenmüssen eines Gesamtvertreters ist dem Vertretenen zuzurechnen²².

3. Umfang der Prokura

Nach § 49 Abs. 1 HGB ermächtigt die Prokura zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, die der Betrieb irgendeines Handelsgewerbes mit sich bringt. Gem. § 49 Abs. 2 HGB gilt demgegenüber, daß der Prokurist nur dann ermächtigt ist, Grundstücke zu veräußern oder zu belasten, wenn ihm diese Befugnis besonders erteilt wurde. Während § 49 Abs. 2 HGB eine Erweiterung der Prokura darstellt, ergeben sich bei der Interpretation von § 49 Abs. 1 HGB in der Praxis häufig Abgrenzungsschwierigkeiten.

Die in § 49 Abs. 1 HGB genannten „Geschäfte“ sind *Handelsgeschäfte* i. S. v. § 343 HGB²³. Mit dem „Betrieb eines Handelsgewerbes“ i. S. v. § 49 Abs. 1 HGB ist der *laufende Betrieb*, einschließlich auch ungewöhnlicher Geschäfte gemeint²⁴.

Der Prokurist kann zum Beispiel Personal anstellen und anderen Angestellten Handlungsvollmacht erteilen²⁵. Er ist auch berechtigt, Kredite aufzunehmen oder anderen Kredite einzuräumen²⁶. In gleicher Weise ist er berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten oder zu schließen oder den Geschäftssitz zu verlegen²⁷. Auch ist der Prokurist berechtigt, Betriebsvereinbarungen abzuschließen; er kann also insoweit die Befugnis des Kaufmannes als Arbeitgeber bzw. Unternehmer nach dem Betriebsverfassungsgesetz wahrnehmen²⁸.

Ausgenommen sind jedoch die sog. *Grundlagengeschäfte*, weil sie nicht zum „Betrieb“ eines Handelsgewerbes gehören. Es handelt sich hierbei um Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen, welche die Existenz, die Rechtsform und rechtliche Ausgestaltung des eigenen Handelsgewerbes betreffen, für dessen Betrieb dem Prokuristen Vollmacht erteilt wurde – mit der Konsequenz, daß eben diese Geschäfte oder Rechtshandlungen generell dem Geschäftsinhaber selbst vorbehalten bleiben müssen²⁹. Deshalb ist es dem Prokuristen auch verwehrt, Konkursantrag zu stellen³⁰. Folglich kann der Prokurist auch das Handelsgeschäft weder veräußern oder verkaufen³¹, noch ist er befugt, den Betrieb stillzulegen³².

Entzogen sind dem Prokuristen ferner alle *In-Sich-Geschäfte*, bei denen der Prokurist auf der einen Seite als Vertreter des Prinzipals auftritt und auf der anderen Seite im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten handelt³³. Doch ist es möglich, die nach § 181 BGB erforderliche Erlaubnis zum Selbstkontrahieren ausdrücklich oder formlos dem Prokuristen zu erteilen.

Andere *Grundstücksgeschäfte* als Veräußerung und Belastung von Grundstücken sind dem Prokuristen indessen gestattet; sie bedürfen nicht der erweiterten Prokura gem. § 49 Abs. 2 HGB. Er kann also Grundstücke erwerben und diese von ihren Lasten befreien; er kann Rechte an Grundstücken bestellen, insbesondere Hypotheken und Grundschulden abtreten und verpfänden oder Rangänderungen zustimmen³⁴. Entscheidend für diese Differenzierung ist die Erkenntnis: Die in § 49 Abs. 2 HGB bezeichnete „Veräußerung“ von Grundstücken ist auf Übertragung des Eigentums an einen Dritten gerichtet. Nach dem Zweck von § 49 Abs. 2 HGB gilt die dort niedergelegte Beschränkung indessen nicht nur für das Verfügungsgeschäft, sondern auch für das entsprechende Verpflichtungsgeschäft.

4. Unwirksamkeit der Beschränkung des Umfangs der Prokura; Filialprokura

Gem. § 50 Abs. 1 HGB ist die *Beschränkung des Umfangs der Prokura Dritten gegenüber unwirksam*. Dieser Grundsatz wird in § 50 Abs. 2 HGB dahin konkretisiert, daß die Unwirksamkeitsanktion insbesondere auch für Beschränkungen gilt, wonach die Prokura nur für gewisse Geschäfte oder gewisse Arten von Geschäften oder nur unter gewissen Umständen oder nur für eine gewisse Zeit oder für einzelne Orte ausgeübt werden soll.

Die Unwirksamkeit der Beschränkung gem. § 50 Abs. 1 und Abs. 2 HGB gilt grundsätzlich ohne Rücksicht darauf, ob der Vertragspartner die Beschränkung kennt oder kennen muß³⁵. Gleichwohl bleibt der Prokurist im Innenverhältnis zu seinem Prinzipal – regelmäßig: aufgrund eines Dienst- und Anstellungsvertrages – verpflichtet, etwaige Weisungen seines Prinzipals zu beachten. Tut er dies nicht, macht er sich schadenersatzpflichtig³⁶.

Unabhängig davon ist es gem. § 50 Abs. 3 HGB unbedenklich, eine sog. *Niederlassungs- oder Filialprokura* zu erteilen. Voraussetzung ist hierfür jedoch, daß ein einheitliches kaufmännisches Unternehmen mehrere Niederlassungen hat und die Niederlassungen unter verschiedenen Firmen betrieben werden³⁷. Es kommt also auf die Unterscheidbarkeit der Firmen an; hierfür gilt anerkanntermaßen die Verkehrsanschauung. Fehlt es an der erforderlichen Unterscheidbarkeit, ist die Beschränkung der Prokura auf die Niederlassung unwirksam³⁸.

5. Mißbrauch der Prokura

Praktisch wichtig sind stets die Fälle, in denen der Prokurist – bezogen auf sein Innenverhältnis – seine Vertretungsmacht mißbraucht. Wie stets sind die zu findenden Antworten dadurch charakterisiert, daß eine genaue Unterscheidung von Außen- und Innenverhältnis vorzunehmen ist: Die Wirksamkeit des Vertreterhandelns – im *Außenverhältnis* zum Vertragspartner – hängt ausschließlich davon ab, ob der Vertreter Prokura besaß. Ob er auch – bezogen auf das *Innenverhältnis* – berechtigt war, von dieser Vertretungsmacht Gebrauch zu machen, ist für das Vertreterhandeln grundsätzlich ohne Belang. Der Vertragspartner kann sich also auf die Vertretungsmacht, soweit sie rechtlich wirksam besteht, verlassen; er ist nicht verpflichtet, das Innenverhältnis zwischen Prinzipal und Prokuristen zu prüfen. In der Sache geht es also – wie stets im Rahmen der §§ 164 ff. BGB – um den Schutz des Vertragspartners.

Im Rahmen der §§ 164 ff. BGB ist es anerkannt, daß die strikte Unterscheidung zwischen Außen- und Innenverhältnis nicht unbegrenzt durchgehalten werden kann; in der Sache geht

21) RGRK/HGB/Joost, § 48 Rdnr. 130 ff.

22) BGHZ 20, 149, 153; BGHZ 62, 166, 173.

23) RGRK/HGB/Joost, § 49 Rdnr. 6.

24) RGRK/HGB/Joost, § 49 Rdnr. 17.

25) Hofmann, (FN 1), 66 ff.

26) Hofmann, (FN 1), 70.

27) Baumbach/Duden/Hopt, (FN 5), § 49 Anm. 1; Capelle/Canaris, (FN 1), 177.

28) RGRK/HGB/Joost, § 49 Rdnr. 14.

29) BGH, ZIP 1992, 174; RGRK/HGB/Joost, § 49 Rdnr. 17; Joost, ZIP 1992, 463, 465.

30) Hofmann, (FN 1), 69.

31) BGH, BB 1965, 1373, 1374.

32) RGRK/HGB/Joost, § 49 Rdnr. 21.

33) Hofmann, (FN 1), 62 ff.

34) Hofmann, (FN 1), 58 f.

35) Baumbach/Duden/Hopt, (FN 5), § 50 Anm. 1.

36) Hofmann, (FN 1), 72 ff.

37) RGRK/HGB/Joost, § 50 Rdnr. 15.

38) RGRK/HGB/Joost, § 50 Rdnr. 16.

AUFSATZ

es darum, das *Mißbrauchsrisiko* verlässlich einzugrenzen. Nach der Rechtsprechung des BGH wird das Problem des Mißbrauchs der Vertretungsmacht als Fall der unzulässigen Rechtsausübung behandelt, so daß § 242 BGB Anwendung findet³⁹. Unmittelbar einsichtig ist in diesem Zusammenhang, daß ein Mißbrauch der Vertretungsmacht dann vorliegt, wenn der Vertreter bewußt zum Nachteil des Vertretenen handelt⁴⁰. Weitere Voraussetzung ist jedoch, daß der Vertragspartner Kenntnis von den Umständen hat, die den Mißbrauch der Vertretungsmacht begründen, wobei jedenfalls grobe Fahrlässigkeit vorliegen muß⁴¹. In der Sache müssen also begründete Zweifel beim Vertragspartner entstehen, ob nicht ein Mißbrauchstatbestand im Verhältnis zwischen Vertreter und Vertretenem vorliegt⁴².

Die Anwendung dieser Mißbrauchslehre stößt bei der Prokura deswegen auf Schwierigkeiten, weil der Umfang der Prokura gem. §§ 48, 49 HGB gesetzlich festgelegt ist und rechtsgeschäftlich nicht beschränkt werden kann. Deshalb stellt sich primär die Frage, ob bei unbeschränkbarer Vertretungsmacht Raum dafür ist, das Innenverhältnis zwischen Prokuristen und Prinzipal überhaupt zu berücksichtigen⁴³. Daraus folgt im Ergebnis: Das Risiko des Mißbrauchs der Prokura trägt grundsätzlich der Prinzipal als der Vertretene⁴⁴. Auch hier gilt aber der Satz: Wenn der Prokurist bewußt zum Nachteil des Prinzipals gehandelt hat und der Dritte dies wußte oder es sich ihm geradezu aufdrängen mußte, dann deckt die Prokura das mißbräuchlich getätigte Geschäft namens des Vertretenen nicht⁴⁵. Einfache Fahrlässigkeit auf Seiten des Vertragspartners schadet nicht⁴⁶. Ob der Prokurist das Bewußtsein haben muß, daß sein Handeln gegenüber dem Prinzipal nachteilig ist, wird freilich unterschiedlich beurteilt: Handelt nämlich der Prokurist den Weisungen des Prinzipals zuwider, obwohl das Geschäft als nicht nachteilig – objektiv betrachtet – einzuordnen ist, kann der Dritte sich auf die Prokura und die darinliegende Vertretungsmacht nicht mit Erfolg berufen, wenn er positive Kenntnis von der Pflichtwidrigkeit und keinen Anlaß zu der Annahme hatte, der Prokurist werde nachträglich die Billigung des Prinzipals erlangen⁴⁷. Im Ergebnis also reicht nicht der bloße Verstoß gegen die Weisung des Prinzipals aus; hinzukommen muß, daß das Geschäft für den Prinzipal nachteilig ist⁴⁸.

Die sich daraus ergebende Rechtsfolge besteht darin, daß sich der Vertragspartner nicht auf die Prokura berufen kann und deshalb nicht berechtigt ist, aus dem abgeschlossenen Geschäft Rechte herzuleiten⁴⁹. Anders gewendet: Der Prinzipal braucht das Rechtsgeschäft grundsätzlich nicht gegen sich gelten zu lassen⁵⁰. Folglich hat der Prinzipal das Wahlrecht, das Geschäft gem. §§ 177 ff. BGB anzuerkennen oder es abzulehnen⁵¹. Dabei findet freilich § 254 BGB Anwendung, sofern der Prinzipal die gebotene Kontrolle des Prokuristen pflichtwidrig unterlassen hat⁵².

6. Erlöschen der Prokura

Wie bereits kurz angedeutet, bestimmt § 52 Abs. 1 HGB, daß die Prokura – ohne Rücksicht auf das der Erteilung zugrundeliegende Rechtsverhältnis – jederzeit widerruflich ist. Es steht also im freien Belieben des Kaufmanns, ob er von dem *Widerruf* Gebrauch macht⁵³. Ein objektiv nachvollziehbarer Grund ist hierfür nicht erforderlich. Die Widerrufserklärung ihrerseits ist – genauso wie die Erteilung der Prokura – eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung; entsprechend § 48 Abs. 1 HGB hat der Widerruf durch ausdrückliche Erklärung zu erfolgen⁵⁴. Hierfür ist eine Änderungskündigung des Dienst- oder Anstellungsvertrages nicht erforderlich: Wird nur der Dienst- oder Anstellungsvertrag gekündigt, so liegt darin kein Widerruf der Prokura, allerdings erlischt die Prokura mit Beendigung

des Dienst- oder Anstellungsverhältnisses⁵⁵: Bei der Rechtsregel des § 52 Abs. 1 HGB handelt es sich um zwingendes Recht; dies ist praktisch die Kehrseite der Medaille, daß die Prokura einen gesetzlich unbeschränkten Vertretungsumfang genießt.

Die Prokura erlischt desweiteren dann, wenn der Prinzipal die *Kaufmannseigenschaft einbüßt*⁵⁶. Solange allerdings die Firma im Handelsregister eingetragen ist, ist es dem Prinzipal verwehrt, das Erlöschen der Prokura nach § 5 HGB Dritten gegenüber geltend zu machen. Außerdem greift der Gutgläubenschutz von § 15 Abs. 1 HGB ein, solange die Prokura im Handelsregister eingetragen ist.

Der *Tod des Prinzipals* berührt das Bestehen der Prokura nicht; vom Todeszeitpunkt an hat der Prokurist dann Vertretungsmacht für den oder für die Erben des Prinzipals, ohne daß sich der Umfang der Prokura ändert.

Fällt allerdings der Prinzipal in *Konkurs*, erlischt die Prokura durch die Eröffnung des Konkursverfahrens⁵⁷.

7. Anmeldungen zum Handelsregister; Zeichnung

Gemäß § 53 Abs. 1 HGB ist der Prinzipal verpflichtet, die Erteilung der Prokura zum Handelsregister anzumelden; gleiches gilt gem. § 53 Abs. 1 Satz 2 HGB für die Erteilung einer Gesamtprokura. § 53 Abs. 2 HGB bestimmt, daß der Prokurist die Firma „nebst seiner Namensunterschrift“ zur Aufbewahrung beim Registergericht zeichnen muß. Damit soll dem Handelsverkehr die Möglichkeit eröffnet werden, die Echtheit der Unterschrift des Prokuristen nachzuprüfen. Daraus folgert man mitunter, daß der Prokurist nicht nur verpflichtet ist, seine Unterschrift eigenhändig vorzunehmen, sondern auch verpflichtet ist, die Firma eigenhändig handschriftlich zu zeichnen⁵⁸. Doch dies geht zu weit; es reicht aus, daß die Unterschrift des Prokuristen – mit einem das Vertretungsverhältnis andeutenden Zusatz (ppa) – registerrechtlich angemeldet wird.

39) BGHZ 50, 112, 114 f.; BGHZ 91, 334, 347; BGH, NJW 1990, 384, 385.

40) BGH, NJW 1984, 1461, 1462; BGH, NJW 1990, 384, 385.

41) BGH, NJW 1990, 384, 385.

42) BGHZ 50, 112, 114.

43) RGRK/HGB/Joost, § 50 Rdnr. 40.

44) *Capelle/Canaris*, (FN 1), 181 ff.

45) BGHZ 50, 112; BGH, WM 1976, 658, 659.

46) *Capelle/Canaris*, (FN 1), 182.

47) *Capelle/Canaris*, (FN 1), 183; RGRK/HGB/Joost, § 50 Rdnr. 43.

48) *Capelle/Canaris*, (FN 1), a. a. O.; RGRK/HGB/Joost, a. a. O.

49) BGH, NJW 1984, 1461, 1462.

50) BGH, NJW 1990, 384, 385.

51) RGRK/HGB/Joost, § 50 Rdnr. 52.

52) BGHZ 50, 112, 114 f.

53) RGRK/HGB/Joost, § 52 Rdnr. 4.

54) RGRK/HGB/Joost, § 52 Rdnr. 13.

55) RGRK/HGB/Joost, § 52 Rdnr. 13.

56) RGRK/HGB/Joost, § 52 Rdnr. 32.

57) RGRK/HGB/Joost, § 52 Rdnr. 50 f.

58) Vgl. RGRK/HGB/Joost, § 53 Rdnr. 29.

Soeben erschienen:

Genußrechte bzw. Genußscheine als Finanzierungsinstrument. Von H.-P. Angerer. S. Roderer Verlag, Regensburg. 1993. 280 S. DM 56,-

Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, aufbauend auf einer grundlegenden Erörterung der zivil- und steuerrechtlichen Seite von Genußrechten bzw. Genußscheinen einschließlich der Bestimmung der Finanzierungsqualität des sog. Genußkapitals (Eigenkapital, Fremdkapital) für beide Seiten des Finanzierungsvertrages (privatrechtliches Unternehmen, Anleger) eine adäquate bzw. „optimale“ (Aus-)Gestaltung dieser Finanzierungs- bzw. Anlageform systematisch zu erarbeiten. Ein mögliches Vertragsmuster rundet die Untersuchung ab.